



**ARBEITNEHMERVEREINIGUNG
APPENZELL**

Appenzell, 21. August 2017

Per E-Mail:
info@rk.ai.ch

Vernehmlassung zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Hochgeachteter Herr Landammann
Sehr geehrte Frau Statthalter
Sehr geehrte Herren der Standeskommission
Sehr geehrter Herr Ratschreiber

Mit Schreiben vom 7. Juli 2017 luden Sie die Arbeitnehmervereinigung Appenzell (nachfolgend AVA) zur Stellungnahme in obgenannter Sache ein. Die AVA lässt sich wie folgt vernehmen:

Eintreten / Grundsätzliches

Gemäss den Erläuterungen der Standeskommission veranlasste vor allem die Revision der eidgenössischen Zivilstandsverordnung die nun vorliegende Teilrevision des EG ZGB. Bei dieser Gelegenheit will die Standeskommission weitere Änderungen vornehmen, die unterschiedliche Sachbereiche betreffen. So das Beurkundungsrecht, das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Zuständigkeitsregelungen gemäss Obligationenrecht, Erbschaftsrecht sowie Wasserkonzessionen. Aufgrund dessen stellt sich die Frage, ob der Grundsatz der «Einheit der Materie» nicht verletzt ist.

Gemäss dem Grundsatz der «Einheit der Materie» muss zwischen den einzelnen Teilen einer Vorlage ein sachlicher Zusammenhang bestehen. Der Grundsatz gilt in der Staatsrechtslehre als anerkannt und auch auf kantonaler Ebene. Die Lehre anerkennt jedoch, dass beispielsweise sogenannte Mantelgesetze ausnahmsweise zulässig sind, wenn zwischen den einzelnen Teilen eine Art finaler Zusammenhang besteht. Diese Argumentation dürfte analog auch auf die kantonalen Einführungsgesetze anwendbar sein. Schliesslich würde ansonsten bei solchen Gesamtkodifikationen die Totalrevision verunmöglicht.

Wenn nun in etlichen Bereichen des EG ZGB Änderungen vorgeschlagen werden, so erscheint es uns zweckmässig, das EG ZGB einer weitergehenden Prüfung zu unterziehen. Namentlich im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht wegen Änderungen des Bundesrechts sowie beim Wegrecht aufgrund veralteter Terminologien ist Änderungsbedarf zu erkennen. Unsere Vorschläge finden sich nachfolgend bei den einzelnen Bestimmungen.



Kapitel A. / I. Zuständigkeiten

Art. 4 Abs. 1 Es erscheint fraglich, ob diese Aufzählung sinnvoll und nötig ist. In den meisten Bestimmungen im ZGB ist die Aufgabe bereits der Kindesschutzbehörde oder der Erwachsenenschutzbehörde zugewiesen. Die nochmalige Zuweisung ist redundant.
→ Vorschlag: «Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist Fachbehörde im Sinne von Art. 440 ZGB.»

Falls die Aufzählung für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) weiterbestehen soll, ist folgendes zu beachten:

- Art. 259 Abs. 2 ZGB: Der KESB wird in dieser Bestimmung keine Aufgabe zugewiesen. Wenn sie für das Kind einen Vertreter für die Anfechtung ernennen muss, macht sie das gestützt auf Art. 308 Abs. 2 ZGB. Der Artikel ist aufzuheben.
- Art. 260a ZGB: Vgl. Bemerkungen oben zu Art. 259 Abs. 2 ZGB.
- Art. 298 ZGB: Die elterliche Sorge wird nicht durch die KESB, sondern das Gericht übertragen. Die KESB hat einzig eine Zuständigkeit in Bezug auf die Ernennung eines Vormundes, welchen sie gestützt auf Art. 327a ZGB ernennt. Der Artikel ist aufzuheben.
- Art. 316 ZGB: Die Nennung ist überflüssig und kann aufgehoben werden. Nur wenn nicht die Kindesschutzbehörde zuständig sein soll, muss im kantonalen Recht eine Regelung getroffen werden.
- Art. 316 ZGB: Der Wortlaut «Verwaltung des Kindsvermögens» ist irreführend. Die KESB ordnet lediglich die Inventaraufnahme durch einen Elternteil bzw. die Beistandsperson an.
- Art. 363 ZGB: Redaktioneller Vorschlag in Bezug auf «Abklärung»: Einfügen des terminus technicus: «Validierung des Vorsorgeauftrages»

Art. 4 Abs. 2 Allgemein ist festzuhalten, dass die Einzelzuständigkeit nur dort angezeigt ist, wo der interdisziplinäre Diskurs der Fachbehörde nicht notwendig ist.

- Art. 134 Abs. 2 ZGB: In der Aufzählung fehlt die «Obhut»: «Genehmigung von Unterhaltsverträgen und der Neuregelung der elterlichen Sorge und Obhut».
- Art. 146 Abs. 2 ZGB: Die Bestimmung ist aufgehoben worden (BBI 2006 7221). Richtig ist Art. 314a^{bis} ZGB.
- Art. 298a Abs. 1 ZGB: Die KESB regelt die elterliche Sorge nicht neu und überträgt sie auch nicht. Richtig ist: «Entgegennahme der gemeinsamen Erklärung unverheirateter Eltern für die gemeinsame elterliche Sorge».
- Art. 309 Abs. 1 ZGB: Die Bestimmung ist aufgehoben worden (BBI 2011 9077).



- Art. 382 Abs. 3 ZGB: Es ist zu prüfen, ob die Einzelzuständigkeit hier angemessen ist.
- Art. 415 Abs. 1 ZGB: Es ist zu prüfen, ob diese Bestimmung mit der Praxis der KESB übereinstimmt. Nach dem Wortlaut des Gesetzes erfolgt die Rechnungsge-
nehmigung in Einzelzuständigkeit, nicht aber die Genehmigung des Berichts. Dies
ist materiell richtig, da im Rahmen der Berichtsgenehmigung die Anpassung der
Massnahme von der Fachbehörde zu diskutieren ist. In diesem Fall sind aber zwei
Entscheide zu erlassen.

Art. 6 Abs. 1

Bei den Zuständigkeiten der Standeskommission ist folgendes festzustellen:

- Art. 30 Abs. 1 ZGB: Die Zuständigkeit für die Namensänderung ist bereits im ZGB
der Regierung zugewiesen. Die Wiederholung ist daher überflüssig.
- Art. 268 Abs. 1 ZGB: Es ist zu prüfen, ob statt der Standeskommission die KESB
als Fachbehörde Adoptionen aussprechen sollte.
- Art. 316 Abs. 1^{bis} ZGB: Es ist zu prüfen, die Kompetenz für die Bewilligung zur Auf-
nahme von Pflegekindern ebenso wie die Vollzugaufgaben der Verordnung über
die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO, SR 211.222.338) der KESB als Fachbe-
hörde zuzuweisen.
- Art. 882 ZGB: Die Bestimmung ist aufgehoben worden (BBI 2007 5283).

Art. 7

Die Marginale ist nicht sachgerecht. Vorgeschlagen wird «Inkassohilfe Unterhalt».

Kapitel B. / II. Verfahren

nArt. 10 Abs. 4

Grundsätzlich ist es allgemein so, dass die Gerichtsferien vor Verwaltungsbehörden
nicht gelten, jedoch vor Gerichtsbehörden. Nun soll für das Beschwerdeverfahren im
Kindes- und Erwachsenenschutz eine Ausnahme geschaffen werden. Dagegen ist
zwar nichts einzuwenden, doch vermag die Begründung nicht zu überzeugen. Ist ein
rascher Entscheid bzw. dessen Vollstreckung nötig, so muss dem Rechtsmittel die auf-
schiebende Wirkung entzogen werden.

nArt. 11 Abs. 3 lit. a

Wir halten die Einwilligung der Betroffenen für unnötig und würden die Regelung von
Verzichtserklärungen – wie sie bis Ende Juni 2016 in Art. 57 Abs. 2 Zivilstandsverord-
nung (SR 211.112.2) bestand – befürworten. Danach konnten den Verzicht auf die Ver-
öffentlichung verlangen: ein Elternteil bei Geburten, nächste Angehörige bei Todesfäl-
len, Braut und Bräutigam bei Trauungen, Partnerinnen und Partner bei Eintragungen
von Partnerschaften.



Kapitel B. / III. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Art. 19 Abs. 3 Die ständige Vertretung des Bezirks Oberegg ist für eine Fachbehörde nicht angezeigt und aufzuheben. Der Bundesgesetzgeber hat bei der Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts interdisziplinäre Fachbehörden als Entscheidungsträger gefordert (Recht, Psychologie, Soziale Arbeit, Pädagogik, Medizin, Treuhand). Wegen der Schwere der Eingriffe in die Rechtsgüter der Betroffenen ist regelmässig eine umfassende Beurteilung des Sachverhalts nötig. Es hat sich seit Inkrafttreten des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts per 1. Januar 2013 gezeigt, dass es in Appenzell Inner- rhoden ohnehin schwierig ist, im Milizsystem Behördenmitglieder mit den nötigen Kom- petenzen zu finden. Mit dem Wohnsitzerfordernis kommt eine weitere Voraussetzung hinzu, die historisch bedingt, jedoch materiell in keinster Weise angezeigt ist und die Rekrutierung unnötig erschwert.

Kapitel B. / IV. Erbrecht

Art. 30 Abs. 2 Es ist zu prüfen, ob diese Bestimmung noch zulässig und die grossrätliche Verordnung über die Führung der Waisen- und Erbschaftslade (GS 211.310) aufzuheben ist. Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht im ZGB und die Verordnung über die Vermö- gensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV, SR 211.223.11) regeln die Vermögensverwaltung für verbeiständete Personen ab- schliessend. Vermögensverwaltungen durch die KESB sollten mit dem neuen Recht explizit ausgeschlossen werden.

Art. 32 Abs. 1 Es ist zu prüfen, ob die Regelung noch zeitgemäss ist, wonach «Waffen, Kleider und Kleinodien» des Vaters an die Söhne und diejenigen der Mutter an die Töchter zuzu- weisen sind.

nArt. 32a Wir erachten es nicht als staatliche Aufgabe, eine Beratung und Vermittlung bei Erbtei- lungen anzubieten. Die amtliche Mitwirkung kann im Übrigen zu Verwirrung bei den Erben führen, die im Falle der Nichteinigung ohnehin an das Zivilgericht gelangen müs- sen.



**ARBEITNEHMERVEREINIGUNG
APPENZELL**

Kapitel B. / V. Sachenrecht / 3. Wegrecht

Art. 50 Abs. 1 Es ist zu prüfen, ob die Umschreibung des allgemeinen Fahrrechts mit «Wagen und Schlitten» noch zeitgemäss ist.

Art. 53 Es ist zu prüfen, ob beim Winterfahrrecht die Umschreibung mit «einspännig» und «zweispännig» noch zeitgemäss ist.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Erläuterungen danken wir Ihnen. Wir ersuchen Sie, unsere Anliegen zu prüfen, und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrag des Vorstandes AVA

Angela Koller, Präsidentin